

Verordnung

über die Anbringung von Hausnummern in der Stadt Lohne (Oldb.)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465, 469) und des § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung am 27.02.2013 für das Stadtgebiet folgende Verordnung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1.) Jedes Hauptgebäude in der Stadt Lohne, das dem öffentlichen Baurecht entspricht, wie Wohnhäuser oder Hallen, ist mit der von der Stadt Lohne festgesetzten Hausnummer zu versehen. Hausnummern können auch einzelne Wohnungen in Gebäuden erhalten, wenn die Wohnungen dem öffentlichen Baurecht entsprechen und in sich abgeschlossen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind. Nebengebäude, wie Garagen und Ställe, erhalten keine besondere Hausnummer.
- (2.) Grundstücks- oder Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte oder ihnen dinglich gleichgestellte Personen sind verpflichtet, die von der Stadt festgesetzte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gemäß § 3 anzubringen. Bei Neu- und Umbauten muss die Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit angebracht sein. Das gilt sinngemäß auch für Umnummerierungen.

§ 2 Kennzeichnungsform

- (1.) Als Hausnummern sollen beschriftete Schilder oder erhabene Ziffern verwendet werden. Es kann auch eine andere Kennzeichnungsform gewählt werden. Zur Unterscheidung mehrerer Gebäude oder Wohnungen mit einer Hausnummer sind zusätzlich lateinische Buchstaben zu verwenden.
- (2.) Die Ziffern und Buchstaben der Hausnummernschilder müssen eine Mindesthöhe von 7 cm haben.
- (3.) In jedem Fall muss die Hausnummer wetterbeständig sein und nicht veränderliche Zahlen und Buchstaben tragen. Die Hausnummer muss sich deutlich vom Untergrund abheben und auch in der Dunkelheit erkennbar sein.
- (4.) Die Hausnummer muss von der Straße aus zu lesen sein.

§ 3 Anbringung der Hausnummer

- (1.) Die Hausnummer ist am Haupteingang des Hauptgebäudes neben oder über der Eingangstür in einer Höhe von mindestens 1,50 m bis höchstens 2,50 m über Straßenhöhe anzubringen und darf weder durch Bewuchs noch durch Vorbauten verdeckt sein.
- (2.) Ist der Haupteingang an der Seite oder an der Rückseite des Hauptgebäudes, so ist die Hausnummer auch an der Straßenseite des Hauptgebäudes anzubringen, und zwar an der Gebäudeecke, die dem Haupteingang am nächsten liegt. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzung oder ist das Hausgrundstück mit einer Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch an der Straßenbegrenzung neben der Zufahrt oder dem Zugang anzubringen. In diesem Fall ist Satz 1 nicht anzuwenden.
- (3.) Ist das Hausgrundstück über einen mit Beschränkungen für Kraftfahrzeuge befahrenen öffentlichen oder privaten Weg erschlossen, so kann die Stadt bestimmen, dass ein Hinweisschild auf die Hausnummer an einem von der Stadt festgesetzten Standort an der Begrenzung der öffentlichen mit Kraftfahrzeugen befahrenen Straße anzubringen ist, deren Name das Hausgrundstück zugeordnet ist. Es ist zulässig, dass mehrere von dieser Regelung betroffene, in § 1 Abs. 2 genannte Personen ein gemeinsames Hinweisschild an dem festgesetzten Standort anbringen. § 2 ist sinngemäß anzuwenden.
- (4.) In besonderen Fällen kann auf Antrag von diesen Vorschriften abgewichen werden.

§ 4 Ausnahmeregelung

Wenn für ein Hauptgebäude eine neue Hausnummer festgesetzt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer muss als solche noch zu erkennen sein. Verwechslungen mit der neuen Hausnummer sind durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden, wie Durchkreuzen mit roter Farbe.

§ 5 Kosten

Der in § 1 Abs. 2 genannte Personenkreis trägt die Kosten für die Beschaffung, das Anbringen und die Erhaltung der Hausnummer.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 4 zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung hat eine Geltungsdauer von 20 Jahren. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lohne, 11.03.2013

Stadt Lohne (Oldenburg)

gez. Gerdesmeyer

Gerdesmeyer